

Vereinssatzung Nevigeser Turnverein 1862 e.V.

Übersicht

	Präambel	Coito 2
§ 1	Name und Sitz des Vereins	Seite 2
§ 2	Zweck des Vereins	Seite 2
§ 3	Gemeinnützigkeit	Seite 2
§ 4	Vereinsgliederung Mitaliada haft	Seite 3
§ 5	Mitgliedschaft	Seite 3
§ 6	Erwerb der Mitgliedschaft	Seite 3
§ 7	Rechte und Pflichten	Seite 4
§ 8	Beiträge	Seite 5
§ 9	Erlöschen der Mitgliedschaft	Seite 5
§ 10	Ehrungen	Soite 7
§ 11	Vereinsorgane	Seite 7
§ 12	Mitgliederversammlung	Soite 7
§ 12 a	Tagesordnung der Mitgliederversammlung	Seite 7
§ 12 b	Wahlen	Seite 9
§ 12 c	Anträge	Soite 10
§ 13	Vorstand	Seite 10
§ 14	Erweiterter Vorstand (Gesamtvorstand)	Soite 10
§ 15	Vereinsjugend	Soite 12
§ 16	Abteilungen	Soite 13
§ 17	Fachbereiche	Soite 13
§ 18	Ältestenrat	Seite 14
§ 19	Kassenprüfung	Soite 14
§ 20	Haftpflicht	Soite 14
§ 21	Auflösung des Vereins	Seite 15
§ 22	Gesonderte Feststellung nach § 60a Absatz 1 Abgabenordnung (AO)	Seite 15
§ 23	Inkrafttreten	Seite 10
		Jeile 10
	Jugendordnung	
§1J	Grundsätze	Seite 17
§ 2 J	Aufgaben und Ziele	Seite 17
§ 3 J	Organe der NTV-Jugend	Seite 17
§ 4 J	Jugendversammlung	Seite 17
§ 5 J	Jugendausschuss	Seite 18
§ 6 J	Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein	Seite 10
§ 7 J	Jugendkasse	Soite 19
§ 8 J	Gültigkeit, Änderung der Ordnung	Seite 19
§ 9 J	Inkrafttreten	Seite 20

So weit in dieser Satzung Personen nur in der männlichen Form benannt sind, ist immer auch die weibliche Form gemeint.

Präambel

Der Verein wurde durch die Mitglieder des Neviges Turnvereins 1862 e.V. (nachfolgend "NTV" genannt) mit dem Willen gegründet, den Sport in Neviges – vor allem die Jugend – zu fördern. Der Verein setzt die Tradition des seit 1862 organisierten Sports in Neviges fort.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

- (1) Der im August 1862 in Neviges gegründete Verein führt den Namen "NEVIGESER TURNVEREIN 1862 e.V." und hat seinen Sitz in Velbert– Neviges. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Velbert mit der Geschäftsnummer VR 569 eingetragen und führt den Zusatz "e.V.".
- (2) Die Farben des Vereins sind blau und gelb.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt und f\u00f6rdert die sportliche Bet\u00e4tigung, die Jugendhilfe, einschlie\u00dflich Bildung und Erziehung, sowie Kultur und Brauchtum. Der Verein widmet sich vor allem dem Freizeit-, Breiten- und Gesundheitssport in allen Altersbereichen und unterst\u00fctzt telestungsorientierten Sport auf allen Fbenen.
 - Der Verein nimmt dabei die Aufgaben wahr, die ihm durch diese Satzung und die in ihr genannten Ordnungen obliegen, so u.a.:
 - die Vertretung der Interessen des Vereins, soweit sie über den Rahmen eines angeschlossenen Sportkreises hinausgehen;
 - die Regelung des über den Bereich der angeschlossenen Sportkreise hinausgehenden Spielbetriebs, insbesondere der Spielklassen, sowie die Austragung von Meisterschaften, Pokalspielen und sonstigen Wettbewerben
 - die Aus-, Fort- und Weiterbildung im Übungsleiter-, Trainings- und Schiedsrichterwesen
 - die Regelung und Entscheidungen von Rechtsangelegenheiten der durch den Verein angebotenen Sportarten,
 - die Verwertung und Wahrnehmung der Rechte aus dem von ihm geleiteten Spielbetrieb, insbesondere gegenüber den Medien.
- (2) Der NTV ist weltanschaulich, parteipolitisch und konfessionell neutral. Er verurteilt jede Form von Rassismus.
- (3) Der NTV verurteilt und bekämpft sämtliche Manipulation zur Steigerung der Leistungsfähigkeit im Sport (Doping) und unterstützt den Kampf aller zuständigen Institutionen und Verantwortlichen gegen Doping. Er tritt für das Grundrecht des Sportlers auf Teilnahme an einem fairen, sauberen Sport ein. Der NTV beachtet die von nationalen und internationalen Organisationen des Sports erlassenen Anti-Doping-Bestimmungen.
- (4) Die Ämter im NTV sind Männern und Frauen gleichberechtigt zugänglich.
- (5) Dabei sieht sich der Verein im amateursportlichen Wettbewerb mit anderen Vereinen und Organisationen und pflegt und f\u00f6rdert im soziokulturellen Bereich mit diesen die Partnerschaft. Der Vereinszweck wird im Einzelfall zudem durch Kooperationen und die Beteiligung an Sport- und Spielgemeinschaften auf gemeinn\u00fctziger Ebene verwirklicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch im Falle des Ausscheidens oder der Auflösung des Vereins nicht. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- (3) Personen, die sich in Organen, Kommissionen oder Ausschüssen des Vereines engagieren, können hauptamtlich, teilhauptamtlich, nebenberuflich oder im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschalen und Übungsleiterfreibeträgen tätig sein und entlohnt werden. Allerdings darf niemand durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Im Übrigen haben die unter (3) genannten Personen einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen für die Tätigkeit im Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (5) Vom Erweiterten Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (6) Die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung dem Verein gehörender Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Geräte ist zweckdienlich.

§ 4 Vereinsgliederung

- (1) Der Verein umfasst folgende Abteilungen:
 - Handball
 - Turnen
 - Leichtathletik
- (2) Die Abteilungen sind selbständig tätig und sollen sich selbst organisieren.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Dem Verein gehören an:
 - a. aktive Mitglieder
 - Erwachsene
 - Kinder unter 6 Jahren
 - Kinder von 6 bis 14 Jahren
 - Jugendliche von 15 bis 17 Jahren
 - Familien
 - b. passive Mitglieder
 - c. Ehrenmitglieder
- (2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die dem Verein zeitlich unbefristet angehören und an sportlichen Angeboten des Vereins aktiv teilnehmen.
- (3) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die dem Verein zeitlich unbefristet angehören und am aktiven Sport auf Dauer nicht teilnehmen.

- (4) Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich herausragende Verdienste im Verein erworben haben. Diesen kann von der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. N\u00e4heres regelt \u00a7 10 (Ehrungen).
- (5) Ehrenmitglieder sind die in § 10 Abs.2 b Genannten.
- (6) Ehemalige Vorsitzende des NTV können auf Antrag des Gesamtvorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenpräsidenten ernannt werden.
- (7) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Ehrenvorsitzende haben ein Teilnahmerecht im Gesamtvorstand.
- (8) Ehrenvorsitzende als auch Ehrenmitglieder haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden. Für Antragsteller unter 18 Jahren ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnis des Beschlusses Beschwerde an den Ältestenrat zulässig, der endgültig entscheidet. Der Rechtsweg gegen diese Entscheidung ist ausgeschlossen. Weder Vorstand noch Ältestenrat sind verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
- (3) Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Bewerber die Satzung und die Vereinsordnungen in der jeweils gültigen Fassung an. Die Ordnungen sind zum Teil Bestandteil der Satzung. Die vor dem Eintritt des Mitglieds ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse, sowie alle geschaffenen Rechte und Pflichten, gelten mit Eintritt in den Verein als Mitglied.
- (4) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Nationalität, Beruf, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefon- und Faxnummer und Bankverbindung. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Als Mitglied des Landessportbundes und dessen Fachverbänden muss der Nevigeser Turnverein e.V. Daten seiner Mitglieder zu Verbandszwecken an diese weitergeben. Daten und Abbildungen von Mitgliedern anlässlich sportlicher Erfolge, Ehrungen und der Teilnahme an Veranstaltungen, die im Vereinsinteresse liegen, können vom Verein in der Presse, auf der Homepage, in Rundschreiben, als Aushang und bei Veranstaltungen bekannt gemacht werden.
- (5) Der Wechsel von der aktiven zur passiven Mitgliedschaft erfolgt auf Antrag.
- (6) Bei längerer Abwesenheit (z.B. beruflicher Art, Ableistung des Bundesfreiwilligendienstes etc.) oder auf Grund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe kann der Vorstand auf Antrag des Mitglieds das Ruhen der Mitgliedschaft beschließen. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedsrechte und –pflichten ausgesetzt.
- (7) Alle Anträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Antrag einer nicht voll geschäftsfähigen Person ist vom gesetzlichen Vertreter zu stellen.

§ 7 Rechte und Pflichten

- (1) Die Abteilungen regeln innerhalb ihrer Bereiche alle mit der Durchführung, Pflege und Förderung der jeweiligen Sportart zusammenhängenden Angelegenheiten selbständig, soweit diese nicht der Regelung und Beschlussfassung durch die jeweils regelnden Satzungen einschließlich dieser Satzung vorbehalten und einheitlich geregelt sind.
- (2) Die Abteilungen sind berechtigt, durch ihre Vertreter an den ordnungsgemäß einberufenen Tagungen des NTV teilzunehmen, Anträge zu stellen und durch Ausübung des Stimmrechts bei der Fassung von Beschlüssen und bei Wahlen mitzuwirken.
- (3) Die Abteilungen des NTV sind berechtigt, nach Maßgabe der Ordnungen am Spielbetrieb bzw. an Wettkämpfen des NTV teilzunehmen.
- (4) Sie sind im Rahmen der dem NTV zur Verfügung stehenden Möglichkeiten an dessen Fördermaßnahmen zu beteiligen.
- (5) Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten und in der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- (6) In der Mitgliederversammlung sind stimmberechtigt alle Mitglieder, soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein seit mindestens 3 Monaten angehören.
- (7) Alle jugendlichen Mitglieder sind nach Vollendung des 14. Lebensjahres in Angelegenheiten der Jugendarbeit wahl- und stimmfähig. Ihre durchgeführten Wahlen erlangen erst nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung Gültigkeit. Ihre gefassten Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand.
- (8) Die Mitglieder können ihre Rechte und Pflichten nur persönlich ausüben.
- (9) Die Mitglieder haben die Pflicht, den Verein in seinen Bestrebungen und der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse zu befolgen und die Beiträge pünktlich zu entrichten. Die Mitglieder haben außerdem die Pflicht, die Bestimmungen von Satzungen und Ordnungen übergeordneter Organe sowie den Beschlüssen dieser Organe Folge zu leisten. Entscheidungen von Rechtsinstanzen übergeordneter Organe sind zu befolgen und eigenständig zu vollstrecken. Im Falle nicht ausreichender Eigenmittel des NTV sind die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Abgaben zu leisten. Amtliche Bekanntmachungen und sonstige Mitteilungen des NTV sind auf Beschluss des Vorstandes oder einer Rechtsinstanz des Vereins zu veröffentlichen.
- (10) Die Mitglieder haben das Recht, die Vereinsnadel zu tragen; die Vereinsfarben sind "blau-gelb" (siehe §1 Abs. 2)

§ 8 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen. Die Vereinsaufnahmegebühren, die Vereinsmitgliedsbeiträge sowie die Vereinsumlagen von natürlichen Personen werden vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt. Eine Umlage darf den 1,5-fachen Satz des auf ein Mitglied entfallenden Jahresmitgliedsbeitrages nicht überschreiten.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge kann nach Mitgliedergruppen oder Abteilungen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (3) Für Angebote, insbesondere Kursangebote, die auch Nichtmitgliedern offenstehen, werden die Gebühren vor Beginn des Angebotes vom Vorstand festgesetzt. Für Mitglieder, die an solchen Angeboten teilnehmen, kann der Vorstand im Vornherein, neben dem Mitgliedsbeitrag, einen im Verhältnis angemessenen zusätzlichen Beitrag festsetzen.
- (4) Die Abteilungen sind berechtigt, zusätzlich zu den Ansprüchen nach Absatz 1 Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren oder Abteilungsumlagen zu erheben bzw. aufzuheben. Über die Höhe der

- abteilungsspezifischen Beiträge und Umlagen entscheidet der erweiterte Vorstand nach vorherigem Beschluss der Abteilungsversammlung auf Antrag des Abteilungsleiters. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung.
- (5) Über die Höhe der übrigen Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet der Vorstand.
- (6) Für Ehrenmitglieder, sowie für Bundesfreiwilligendienstler besteht keine Beitragspflicht.
- (7) In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand die Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen, sowie eine Änderung der Zahlungsfristen vereinbaren.
- (8) Die erstmalige Erhebung oder Änderung von Beiträgen, Gebühren oder Umlagen wird, soweit nicht im Einzelfall etwas Anderes beschlossen wurde, mit dem ersten des auf den jeweiligen Beschluss folgenden Monats, ggf. anteilig für das verbleibende Geschäftsjahr, wirksam.
- (9) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Verein zieht den Mitgliedsbeitrag unter Angabe des Verwendungszweckes jährlich bzw. halbjährlich zum 1.1. bzw. zum 1.7. ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag. Bei unterjähriger Vereinsmitgliedschaft wird im ersten Jahr der anteilige Beitrag eingezogen.
 - Bei abweichenden Zahlungsweisen, für die Bearbeitung von Rücklastschriften, für Adressermittlungen oder für Mahnungen bei Zahlungsverzug können Bearbeitungsgebühren erhoben werden. In so weit von Dritten in Rechnung gestellte Kosten und Gebühren sind vom Mitglied zu erstatten.
- (10) Die Beitragspflicht bis zum offiziellen Ende der Mitgliedschaft bleibt nach erfolgter Kündigung der Mitgliedschaft bestehen.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung einer juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung über die Geschäftsstelle an den Vorstand. Er kann mit einer Frist von 4 Wochen zum 30.06. und 31.12. eines Geschäftsjahres erfolgen. Bei begründeter Unbilligkeit kann der Vorstand Ausnahmen zulassen.
- (3) Ein Ausschluss kann erfolgen:
 - a. wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt,
 - b. bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung,
 - c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben, unsportlichen Verhaltens,
 - d. wenn ein Mitglied den Verein oder das Ansehen schädigt oder zu schädigen versucht.
 - e. sonst aus wichtigem Grund.
- (4) Der Ausschluss erfolgt auf begründeten Antrag nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch Vorstandsbeschluss. Er wird dem betroffenen Mitglied schriftlich und unter Angabe der Gründe mitgeteilt und ist mit der Zustellung wirksam. Gegen den Beschluss besteht das Recht des Einspruchs. Dieser ist spätestens 14 Tage nach Bekanntgabe schriftlich beim Vorstand einzulegen. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet der Ältestenrat. Der Ausschluss wird im Falle seiner Anfechtung wirksam, wenn der verbandsinterne Rechtsweg ausgeschöpft ist.
- (5) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von den noch bestehenden Verpflichtungen.
- (6) Gegenstände des Vereinsvermögens sind ohne Rücksicht auf etwaige Zurückhaltungsrechte herauszugeben.
- (7) Die von einzelnen Mitgliedern erworbenen Ehrenpreise und Ehrenzeichen bleiben deren Eigentum. Mannschaftspreise werden Eigentum des Vereins.

§ 10 Ehrungen

- (1) Mitglieder mit ununterbrochener Mitgliedschaft werden
 - nach 25 Jahren durch die Verleihung der "Silbernen Vereinsnadel" und
 - nach 50 Jahren durch die Verleihung der "Goldenen Vereinsnadel" geehrt.
- (2) Mitglieder mit ununterbrochener Mitgliedschaft von 40 Jahre und dann von 60/70/80 Jahren werden mit einer Urkunde geehrt
- (3) Mitglieder, die sich durch langjährige Tätigkeit um die Belange des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können:
 - a. auf Vorstandsbeschluss ebenfalls durch die Verleihung der "Silbernen" oder "Goldenen Ehrennadel" geehrt werden.
 - b. auf Vorschlag des Vorstandes durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern bzw. zu Ehrenfunktionären ernannt werden.
- (4) Nichtmitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, k\u00f6nnen ebenfalls geehrt werden.

§ 11 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der geschäftsführende Vorstand,
- c. der erweiterte Vorstand,
- d. der Ältestenrat.
- e. die Jugendversammlung.

Weitere Ausschüsse und Arbeitskreise können für ständige und einzelne Aufgaben durch Beschluss des erweiterten Vorstandes gebildet werden.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Durch den Vorstand wird jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie soll innerhalb von 4 Monaten nach Beendigung des alten Geschäftsjahres durchgeführt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich öffentlich; die Öffentlichkeit kann jedoch durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
- (3) Der Vorsitzende ist befugt, so oft es im Vereinsinteresse geboten erscheint, zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen einzuladen. Er ist dazu verpflichtet, wenn es der Vorstand beschließt oder wenn es wenigstens 10 % der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen beantragen. In den beiden letzten Fällen muss die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 2 Monaten nach Eingang des schriftlichen Antrags stattfinden. Die Absätze 4 bis 6 gelten entsprechend.
- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch Mitteilung des Termins, des Tagungsortes und der Tagesordnung als Aushang in der Geschäftsstelle und durch Weiterleitung an örtliche Medien mindestens 14 Kalendertage vor dem für diese Versammlung bestimmten Termin. Anträge auf Änderungen der Satzung müssen vorher im Wortlaut in der Tagesordnung angegeben werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein seit mindestens 3 Monaten angehören (siehe § 7, Absatz 6), sind in der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen wahl- und stimmberechtigt. Bei der Wahl des Jugendwartes, des

- Jugendvertreters einer Abteilung und des Jugendausschusses sind alle Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensiahr stimmberechtigt. Jedem Mitglied steht eine Stimme zu.
- (7) Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (8) Das Stimmrecht der Mitglieder des Vorstandes, ausgenommen sind die Jugendvertreter und Abteilungsleiter- erlischt mit dem Aufruf des Tagesordnungspunktes "Entlastungen".
- (9) Erst nach erfolgter Wahl des gesamten Vorstands haben seine Mitglieder das Stimmrecht. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Ihr steht die Entscheidung in allen Angelegenheiten des NTV zu, außer in Verfahrenssachen von Rechtsinstanzen.
 - Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a. die Entlastung des Vorstandes,
 - b. die Neuwahl des Vorstands,
 - c. die Wahl der Kassenprüfer,
 - d. die Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - e. die Ernennung zu Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern.
 - f. die Aussprache/Genehmigung über den Haushaltsplan des laufenden Geschäftsjahres,
 - g. die Bewilligung der Veräußerung von Vermögensteilen, die einzeln oder in der Gesamtheit in dem laufenden Geschäftsjahr einem Zeitwert von mehr als 20 % der Gesamtausgaben des letzten Haushalts entsprechen,
 - die Bewilligung von Kreditaufnahmen, deren Höhe im laufenden Geschäftsjahr insgesamt mehr als 20 % der Gesamtausgaben des letzten Haushalts entsprechen,
 - j. die Änderung der Satzung,
 - k. die Auflösung des Vereins gemäß § 20
 - I. Wahl des Ältestenrates,
 - m. Bestätigung der in den Abteilungsversammlungen gewählten Abteilungsleitern,
 - n. Bestätigung der von den Jugendlichen gewählten Jugendvertreter
 - o. Ernennung von Ehrenmitgliedern gemäß § 10 Absatz 2b und Absatz 4.
- (10) Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung und aller anderen Vereinsgremien erfordern, soweit diese Satzung keine abweichende Regelung enthält, die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht gegeben und werden nicht mitgezählt. Wenn kein Mitglied aus der Versammlung dagegen ist, ist bei Wahlen, mit Ausnahme der Wahl des Vorsitzenden, Blockabstimmung möglich.
- (11) Entscheidungen nach Absatz 10 Buchstabe k bedürfen einer ²/₃-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (12) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und aller anderen Vereinsgremien ist ein Protokoll zu führen. Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen und vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (13) Der Vorstandsvorsitzende oder dessen Stellvertretung eröffnet, leitet und schließt die Mitgliederversammlung.
- (14) Die Neuwahl des 1. Vorsitzenden leitet ein Ehrenmitglied oder das älteste anwesende Vereinsmitglied.
- (15) Nach erfolgter Wahl leitet der neugewählte 1. Vorsitzende die übrigen Wahlen.
- (16) Abwesende Mitglieder können bei Vorliegen ihrer schriftlichen Zustimmung gewählt werden. Zur Übernahme eines Vorstandsamtes ist niemand verpflichtet.
- (17) Nur der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung bedürfen die von den Jugendlichen gewählten Jugendvertreter bzw. der Jugendwart. Ebenfalls nur der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung bedürfen die in den Abteilungsversammlungen gewählten Abteilungsleiter.
- (18) Beschlüsse über Abänderung des Vereinszweckes oder die Auflösung des Vereins können nur mit Zustimmung von 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wirksam werden.

§ 12 a Tagesordnung der Mitgliederversammlung

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

Bestimmung des Protokollführers sowie die Feststellung der Anwesenheit und der Stimmenzahl

(1)	Berichte des Vorstandes und der Mitarbeiter/innen	
(2)	Kassenprüfungsbericht	
(3)	Anträge auf Satzungsänderungen	
(4)	Wahl der Versammlungsleitung	
(5)	Aussprache zu den Berichten	
(6)	Entlastungen	
(7)	Wahl der Mitglieder des Vorstandes	
(8)	Wahl der Kassenprüfer	
(9)	Anträge zu den Satzungen und Ordnungen übergeordneter Institutionen	
(10)	Sonstige Anträge	
(11)	Genehmigung des Haushaltsplans	
(12)	Verschiedenes	

§ 12 b Wahlen

- (1) Wählbar sind volljährige Mitglieder des Vereines, die ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes erklärt haben. Ausgenommen sind Personen, denen zum Zeitpunkt des Wahlganges durch Entscheid einer Rechtsinstanz die Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes im Bereich des Vereines aberkannt worden ist.
- (2) Nichtanwesende können gewählt werden, wenn ihre schriftliche Erklärung vorliegt (siehe §12 Abs.17), dass sie eine etwaige Wahl annehmen. Diese Erklärung kann auch von dem jeweils zuständigen Abteilungsleiter oder dem Vorstandsvorsitzenden auf der Mitgliederversammlung mündlich abgegeben werden.
- (3) Als Kassenprüfer dürfen nur gewählt werden, wer kein Amt im Vorstand ausübt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich, jedoch dürfen nicht beide Kassenprüfer gleichzeitig wiedergewählt werden.
- (4) Angestellte übergeordneter Institutionen sind nicht wählbar.
- (5) Wählbar sind alle geschäftsfähigen Mitglieder ohne Beitragsrückstand.
- (6) Geheime Abstimmungen und Wahlen müssen stattfinden, wenn dies von einem der erschienenen Mitglieder unterstützt wird. Ansonsten kann die Abstimmung durch Zuruf oder schriftlich vorgenommen werden. Kandidiert für ein Amt nur eine Person, kann die Wahl durch offene Abstimmung per Handzeichen erfolgen, sofern kein stimmberechtigtes Mitglied der Mitgliederversammlung widerspricht. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei der Wahl des Vorsitzenden ist bei Stimmengleichheit die Stimme des Wahlleiters ausschlaggebend.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes werden für 3 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (8) Steht nur ein Kandidat zur Verfügung, ist er gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
- (9) Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist der gewählt, der mindestens die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl von keinem der Kandidaten erreicht, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Dabei entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Kommt es zu einer Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

(10)

Stimmen gewertet.

§ 12 c Anträge

- (1) Anträge an die Mitgliederversammlung können gestellt werden vom
 - Vorstand
 - erweiterten Vorstand
 - den Abteilungen
 - allen beitragspflichtigen Mitgliedern.
- (2) Abänderungsanträge zu ordnungsgemäß eingebrachten Anträgen und genehmigten Dringlichkeitsanträgen kann jeder stimmberechtigte Teilnehmer auf der Mitgliederversammlung bis zur abschließenden Abstimmung über den ursprünglichen Antrag stellen. Anträge zur Geschäftsordnung und zur Tagesordnung sind jederzeit zulässig.
- (3) Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 7 Kalendertage vor dem Versammlungstermin schriftlich und mit Begründung in der Geschäftsstelle eingegangen sein. Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn sie mit wenigstens ²/₃ der abgegebenen gültigen Stimmen als Dringlichkeitsanträge in die Tagesordnung aufgenommen worden sind.
- (4) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand können jederzeit bis zu Beginn der Mitgliederversammlung Anträge einbringen, ausgenommen Anträge auf Satzungsänderungen.
- (5) Satzungsänderungen aufgrund von Dringlichkeitsanträgen sind unzulässig.
- (2) Anträge auf Änderungen der Satzung müssen vorher im Wortlaut in der Tagesordnung angegeben werden.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, einen Antrag auf Schluss der Aussprache zu stellen.
- (4) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nach Zustimmung von ²/₃ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden.

§ 13 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) dem erweiterten Vorstand (siehe §14)
- (2) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - a. der 1. Vorsitzende,
 - b. der stellvertretende Vorsitzende,
 - c. der Geschäftsführer,
 - d. der Kassenwart.
 - von denen jeweils zwei zur Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB berechtigt sind.
- (3) Der erweiterte Vorstand entscheidet auf Antrag des geschäftsführenden Vorstands durch Beschluss, ob von der Regel des stellvertretenden Vorsitzenden abgewichen werden soll. Der Vorstand lädt mit entsprechender Tagesordnung zur Mitgliederversammlung ein.
- (4) Die Amtszeit des Vorstands beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Gewählten bleiben grundsätzlich solange im Amt bis ein Nachfolger gewählt ist. (siehe Abs. 7)Diese Vorschrift gilt entsprechend für alle anderen Ämter des Vereins oder der Abteilungen.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Vereins i.S.v. § 26 BGB. Je zwei seiner Mitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

- (6) Der Vorstand leitet den Verein. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet, besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen. Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen. Der Vorstand kann alle Entscheidungen selbst treffen, auch wenn diese einem anderen Gremium zugewiesen wurden, es sei denn, eine Entscheidung ist nach dieser Satzung zwingend einem anderen Gremium vorbehalten. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 2 seiner Mitglieder dies beantragen. Er ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch fernmündlich gefasst werden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung schriftlich oder fernmündlich erklärt. Der Vorstand regelt seine Tätigkeit nach seiner Geschäftsordnung. Er ist der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der Vorstand einen Vertreter, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung ausübt.
- (8) Der Vorstand sowie alle übrigen Inhaber von Ämtern übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet, bei einem Entgelt für Vorstandstätigkeit der erweiterte Vorstand, sonst der Vorstand. Übersteigt das Ehrenamt das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können die für die Verwaltung und den Übungsbetrieb Tätigen unter Beachtung des § 2 Absatz 4 entschädigt oder hauptamtliche Mitarbeiter angestellt werden.
- (9) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören:
 - a. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b. Einstellung und Entlassung eines Geschäftsführers und sonstiger Angestellter und Mitarbeiter,
 - c. Verwaltung des Vermögens sowie Behandlung aller Finanzangelegenheiten des Vereins,
 - d. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - e. Erstellung von Geschäftsordnungen für den Vorstand, alle weiteren Vereinsorgane sowie Abteilungen und Fachbereiche,
 - f. Ernennung von Beauftragten (z.B.: des Datenschutzbeauftragten, des PR- und Medienbeauftragten, des EDV-Administrators, des Webmasters, des Versicherungsbeauftragten) sowie der Vertreter im Stadtsportbund oder anderer ähnlicher Aufgabenträger und Vertreter.
- (10) Der Vorstand hat das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Organe beratend teilzunehmen. Er kann andere Personen mit beratender Funktion zu solchen Sitzungen entsenden.
- (11) Der Vorstand kann sich zur Ausübung der laufenden Geschäftsführung hauptamtlicher Kräfte bedienen. Diese dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied oder Mitglied des Beirats sein. Die hauptamtlichen Kräfte können durch Beschluss des Vorstands zum besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB bestellt werden und sollen an allen Vorstandssitzungen beratend teilnehmen. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.
- (12) Es steht im Ermessen des Vorstands Entscheidungen zur endgültigen Beschlussfassung dem erweiterten Vorstand vorzulegen.
- (13) Der Vorstand ist berechtigt, Veranstaltungen durch Dritte durchführen zu lassen sowie den Verein an juristischen Personen zu beteiligen, sofern dies dem Vereinszweck dient. Der Vorstand wird zur Sitzung nach Bedarf oder Wunsch mindestens 2 seiner Mitglieder kurzfristig vom Vorsitzenden einberufen.

§ 14 Erweiterter Vorstand

- (1) Dem erweiterten Vorstand gehören an:
 - a. geschäftsführender Vorstand,
 - b. Abteilungsleiter,
 - c. Vorsitzender des Ältestenrates,
 - d. Jugendwart
 - e. Sozialwart,
 - f. Pressewart
 - g. Sonstige Beauftragte (z.B.: Datenschutzbeauftragter)
- (2) Die Beauftragten, der Vertreter im Stadtsportverband und die Fachbereichsleiter haben kein Stimmrecht.
- (3) Die Abteilungsleiter, der Jugendwart und der Vorsitzende des Ältestenrates können einen Abwesenheitsvertreter entsenden.
- (4) Zu den Aufgaben des erweiterten Vorstands gehören:
 - a. Bewilligung der Veräußerung von Vermögensteilen, die einzeln oder in der Gesamtheit im laufenden Geschäftsjahr einem Zeitwert von mehr als 10% der Gesamtausgaben des letzten Haushalts entsprechen,
 - b. Bewilligung von Kreditaufnahmen, deren Höhe im laufenden Geschäftsjahr insgesamt mehr als 10% der Gesamtausgaben des letzten Haushalts entspricht,
 - c. Durchführung und Überwachung des gesamten Vereins- und Übungsbetriebes, eingeschlossen Wettkämpfe, Spiele, Spielrunden und Veranstaltungen im Sinne des Vereinszwecks.
 - d. Beratung hinsichtlich der strategischen Ausrichtung des Vereins,
 - e. Beratung in wesentlichen Finanzangelegenheiten, insbesondere des Haushaltsentwurfes.
- (5) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden analog § 12 Absatz 12 gefasst.

§ 15 Vereinsjugend

(1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

- (2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der zufließenden Mittel. Für sie ist die Jugendversammlung das oberste Organ.
- (3) Die Jugendversammlung wählt den Jugendwart und den Jugendausschuss. Sie ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- (4) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung beschlossen wird.

§ 16 Abteilungen

- (1) Der Verein ist in Abteilungen und Fachbereiche gegliedert.
- (2) Abteilungen sind nach ihren Sportarten, soweit es für den Sportbetrieb erforderlich ist, den jeweiligen Fachverbänden angeschlossen. Sie werden im Bedarfsfall auf Antrag des Vorstands durch Beschluss des erweiterten Vorstands gegründet, ausgegliedert oder aufgelöst. Der Antrag auf Ausgliederung oder Auflösung kann auch vom Abteilungsleiter, auf Basis eines vorherigen Beschlusses nach Absatz 6 Satz 2 gestellt werden.
- (3) Alle Abteilungen üben ihre Sportarten selbständig aus. Sie ordnen ihre Verwaltungen nach fachlichen Gesichtspunkten und den Weisungen des Vorstands. Auf Verlangen des Vorstands sind sie jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Der Vorstand kann eine Abteilungsordnung erlassen.
- (4) Über die im Haushaltsplan zugewiesenen Mittel verfügen die Abteilugen satzungsgemäß. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung. Die Einnahmen und Ausgaben sind entsprechend den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung zu belegen.
- (5) Eine ordentliche Abteilungsversammlung findet einmal im Geschäftsjahr vor der Mitgliederversammlung statt. Der Abteilungsleiter oder der Vorstand sind zur Einberufung einer außerordentlichen Abteilungsversammlung berechtigt.
- (6) Die Einberufung der Abteilungsversammlung erfolgt analog § 12 Absatz 4 bis 6 bzw. nach Absatz 2. Für den Beschluss auf Auflösung oder Ausgliederung der Abteilung gilt § 21 analog.
- (7) Die Abteilung wählt ihren Abteilungsleiter, den Jugendsprecher sowie bei Bedarf deren Stellvertretung und weitere Mitarbeiter analog zu § 13 Absatz 11. Wahlberechtigt sind entsprechend § 12 Absatz 7 bis 9 nur die Mitglieder der jeweiligen Abteilung. Der Abteilungsleiter wird durch die Mitglieder der Fachabteilungen in den Abteilungsversammlungen alle 3 Jahre gewählt.
- (8) Der Vorstand ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Beschluss berechtigt, die Absetzung eines Abteilungsleiters zu bewirken. Gegen den Beschluss ist die Beschwerde beim Ältestenrat analog zu § 9 Absatz 4 und 5 möglich.
- (9) Durch Beschluss des Vorstands kann ein kommissarischer Abteilungsleiter ernannt werden, der unverzüglich eine Abteilungsversammlung zur Neuwahl eines Abteilungsleiters einzuberufen hat.
- (10) Der Vorstand kann gegen Beschlüsse und Wahlen der Abteilungen aus wichtigem Grund Einspruch erheben. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet der Ältestenrat analog § 6 Absatz 2.
- (11) Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter sind jeweils allein berechtigt, die Abteilung gegenüber den Mitgliedern und dem Vorstand nach innen zu vertreten. Des Weiteren sind sie berechtigt, die fachlichen Belange gegenüber den übergeordneten Dachverbänden und Organisationen zu vertreten, soweit nicht im Einzelfall ein entgegenstehender Vorstandsbeschluss besteht. In anderen Fällen der Vertretung nach außen ist ausschließlich der Vorstand zuständig. Insoweit ist der Abteilungsleiter dafür verantwortlich, dass insbesondere alle Verträge, sonstige Verpflichtungserklärungen und jeder Schriftverkehr der Abteilungen mit Behörden rechtsverbindlich im Sinne von § 13 Absatz 5 unterzeichnet werden.

§ 17 Fachbereiche

- (1) In Bereichen des Sport- und Übungsangebotes, die nicht unmittelbar einer bestimmten Sportart zugeordnet werden k\u00f6nnen, k\u00f6nnen Fachbereiche gegr\u00fcndet oder aufgel\u00f6st werden. Ebenso k\u00f6nnen verschiedene sportliche Aktivit\u00e4ten, die in einem sachlichen Zusammenhang stehen, in einem Fachbereich zusammengefasst werden.
- (2) Ein einzelnes sportliches Angebot gehört entweder einer Abteilung oder einem Fachbereich an. Die Fachbereiche können jedoch die Dauerangebote der Abteilungen in Absprache mit der jeweiligen Abteilungsleitung durch zeitlich befristete Kurse ergänzen.
- (3) Über die Zugehörigkeit eines einzelnen sportlichen Angebotes zu einer Abteilung oder einem Fachbereich entscheidet der Vorstand, ebenso wie über die Gründung oder Auflösung eines Fachbereichs, durch unanfechtbaren Beschluss.
- (4) Fachbereiche sind gegebenenfalls nach ihren Sportarten den jeweiligen Fachverbänden angeschlossen.
- (5) Für Sport- und Übungsangebote kann der Vorstand gemäß § 8 Absatz 3 Zusatzbeiträge erheben.
- (6) Fachbereiche üben ihren Sport unselbständig und weisungsgebunden aus. Dem Fachbereich steht ein vom Vorstand durch Beschluss bestellter Fachbereichsleiter vor. Der Fachbereichsleiter soll für den betreffenden Fachbereich als Übungsleiter aktiv und über einen Vertrag mit dem Verein verbunden sein.
- (7) Der Fachbereichsleiter organisiert in Kooperation mit dem Vorstand, dem Geschäftsführer bzw. der Geschäftsstelle den Übungsbetrieb des Fachbereichs. Er vertritt den Fachbereich im Innenverhältnis gegenüber den Mitgliedern und dem Vorstand.
- (8) Im Bedarfsfall können Fachbereichsversammlungen vom Vorstand gemäß § 16 Absatz 5 einberufen werden.

§ 18 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus höchstens 5 Personen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Wahl erfolgt auf unbestimmte Dauer.
- (2) In den Ältestenrat können nur Mitglieder gewählt werden, die das 40. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 5 Jahre dem Verein angehören. Sie dürfen keine Funktionen innerhalb des Vorstandes oder des Kassenprüfers ausüben.
- (3) Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er wählt aus seinen Mitgliedern einen Ehrenpräsidenten. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- (4) Der Ältestenrat hat beratende Funktion und soll bei Meinungsverschiedenheiten der Mitglieder vermitteln und schlichten.
- (5) In den Fällen von § 6Absatz 2 Satz 3, § 9 Absatz 4 Satz 6 und § 16 Absatz 8 Satz 2 und Absatz 10 Satz 3 entscheidet der Ältestenrat abschließend. Der Rechtsweg gegen eine solche Entscheidung ist ausgeschlossen.

§ 19 Kassenprüfung

- (1) Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung wird durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Daneben ist für den Fall, dass ein Kassenprüfer seine Aufgabe nicht wahrnehmen kann, ein Ersatzkassenprüfer durch die Mitgliederversammlung zu bestellen.
- (2) Die Kassenprüfer, die weder dem Vorstand angehören noch hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins sein dürfen, werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt, wobei jedes Jahr ein Prüfer ausscheidet und ein neuer zur Wahl steht. Die Amtszeit des Ersatzkassenprüfers beträgt 1 Jahr.
- (3) Die Kassenprüfer sind berechtigt und verpflichtet, die Buchführungsbelege über Einnahmen und Ausgaben der Hauptkasse und der Abteilungskassen gemeinsam zu prüfen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.

(4) Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit mindestens einmal jährlich und bestätigen diese durch Unterschrift. Über vorgefundene Mängel müssen Kassenprüfer den Vorstand unverzüglich informieren.

§ 20 Haftpflicht

- (1) Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.
- (3) Die Mitglieder des Vereins sind gegen Sportunfall bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft Bergisch Gladbach pflichtversichert.

§ 21 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden, die einzuberufen ist, wenn:
 - a. ein schriftlicher Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder beim Vorstand eingereicht wurde oder
 - b. der erweiterte Vorstand mit einer Mehrheit von ²/₃ seiner stimmberechtigten Mitglieder einen solchen Antrag stellt.
- (2) Ein Antrag ist schriftlich zu begründen.
- (3) Antrag und Begründung sind mit Wortlaut auf der Tagesordnung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung anzugeben. Im Übrigen gilt für die Einberufung der Versammlung § 12 Absatz 2 und Absatz 3 entsprechend.
- (4) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (5) Die Auflösung ist beschlossen, wenn
 - a. mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erscheinen und
 - b. dem Antrag mit einfacher Mehrheit zustimmen.
- (6) Wird eine der vorstehenden Bedingungen nicht erfüllt, ist eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von 4 Wochen, frühestens aber nach 14 Tagen, mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder ist der Antrag mit ²/₃-Mehrheit angenommen.
- (7) Die außerordentliche Mitgliederversammlung wählt auch die Liquidatoren.
- (8) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten dem Deutschen Roten Kreuz, Ortsverband Neviges zwecks Verwendung für Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zuzuführen.
- (9) Im Falle einer Fusion des Nevigeser Turnvereins e.V. mit einem anderen Verein fällt das Vermögen an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (10) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 22 Gesonderte Feststellung nach § 60a Absatz 1 Abgabenordnung (AO)

Die Satzung des Nevigeser Turnvereins 1862 e.V vom 01.12.2017 erfüllt die für eine Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft erforderlichen Voraussetzungen der §§ 51, 59, 60 und 61 AO

§ 23 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 10.11.2017 beschlossen.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Änderungen bedürfen der Schriftform.
- (3) Die bisherige Satzung vom 01.01.1991 einschließlich aller davor beschlossenen Änderungen wird durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 10.11.2017 mit Wirkung vom 30.11.2017 außer Kraft gesetzt. Die neue Vereinssatzung gilt ab dem 01.12.2017.

Beraten und genehmigt von der Mitgliederversammlung des Vereins am 10.11.2017.

Geschäfts-Nr.: VR 569 beim Amtsgericht Velbert.

Vorstand gemäß § 26 BGB

Vorstand gemäß § 26 BGB